



Brüssel, den 5. Juni 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0033(NLE)

10147/23
ADD 1

RECH 267
COMPET 566
IND 282
MI 473
RC 20
TELECOM 179
FIN 582
CADREFIN 77

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der
Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen
Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des
Gemeinsamen Unternehmens für Chips
– Informationen des Vorsitzes

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) 2021/2085³ werden die Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“, einschließlich des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien, gegründet.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

- (2) Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien befasst sich mit klar abgegrenzten Themen, die es der europäischen Industrie insgesamt ermöglichen, die innovativsten Technologien im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu entwerfen, zu fertigen und einzusetzen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) [...] ⁴ wird ein Rahmen geschaffen, um die Resilienz der Union im Bereich der Halbleitertechnologien zu erhöhen, die Halbleiterkapazität der Union durch Verringerung von Abhängigkeiten auszubauen, die digitale Souveränität zu verbessern, Investitionen zu stimulieren, das Vermögen, die Sicherheit, die Anpassungsfähigkeit und die Resilienz der Halbleiter-Lieferkette der Union zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu intensivieren. Um die Voraussetzungen für die Stärkung der industriellen Innovationskapazität der Union zu schaffen, wird die Initiative „Chips für Europa“ ins Leben gerufen. Im Sinne einer kohärenten Umsetzung der Initiative „Chips für Europa“ sollte das Europäische Halbleitergremium den Rat der öffentlichen Körperschaften beraten.
- (4) Die im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ unterstützten Tätigkeiten sollten aus der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵ zur Einrichtung des Programms „Horizont Europa“ und aus der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶ zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ finanziert werden und sollten gemäß den Vorschriften der jeweiligen Programme durchgeführt werden.

⁴ ABl. L vom , S. .

⁵ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

- (5) Mithilfe der Initiative „Chips für Europa“ sollen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der technologischen und industriellen Basis für Halbleiter erhöht und gleichzeitig die Innovationskapazität des Halbleiter-Ökosystems in der gesamten Union gestärkt werden, die Abhängigkeit von einigen wenigen Drittländern und dort angesiedelten Unternehmen verringert und ihre Kapazität zum Entwurf und zur Herstellung, zum Packaging, zur Wiederverwendung und zum Recycling fortschrittlicher Halbleiter gestärkt werden. Diese Ziele sollten unterstützt werden, indem die Kluft zwischen dem modernen Forschungs- und Innovationsvermögen der Union und ihrer industriellen Nutzung geschlossen wird. Sie sollte den Kapazitätsaufbau unterstützen, um Entwurf, Produktion und Systemintegration bei Halbleitertechnologien der nächsten Generation zu ermöglichen, sowie die Zusammenarbeit zwischen wichtigen Akteuren in der gesamten Union verbessern, um die Halbleiter-Liefer- und Wertschöpfungsketten in Europa zu stärken, wichtige Industriesektoren zu fördern und neue Märkte zu schaffen.
- (6) Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele sollten in Form von Maßnahmen umgesetzt werden, die auf der soliden Wissensbasis aufbauen, die durch das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und Systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) und das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien entstanden ist. Das Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien sollte in „Gemeinsames Unternehmen für Chips“ unbenannt werden und sollte beauftragt werden, im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ finanzierte Maßnahmen über Instrumente oder Verfahren, die in „Horizont Europa“ oder im Programm „Digitales Europa“ vorgesehen sind, finanziell zu unterstützen. Während des gesamten Bestehens des Gemeinsamen Unternehmens für Chips sollten der Initiative „Chips für Europa“ bis zu 2,875 Mrd. EUR gewidmet sein, davon 1,450 Mrd. EUR für Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele und 1,425 Mrd. EUR für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Zielen. Darüber hinaus sollten 1,3 Mrd. EUR Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die nicht unter die Initiative „Chips für Europa“ fallen, gewidmet sein.

- (7) Die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips finanzierten Tätigkeiten sollten in einem einzigen Arbeitsprogramm behandelt werden, das vom Verwaltungsrat angenommen werden sollte. Das Arbeitsprogramm sollte zwei spezifische Teile umfassen. Der erste spezifische Teil sollte einen Unterabschnitt über Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele und einen Unterabschnitt über Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Zielen umfassen. Der zweite spezifische Teil sollte Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die nicht unter die Initiative „Chips für Europa“ fallen, gewidmet sein.
- (7a) Alle Forschungs- und Innovationstätigkeiten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Initiative „Chips für Europa“, sollten über „Horizont Europa“ finanziert werden, um die strategische Forschungs- und Innovationsagenda umzusetzen. Der Unterabschnitt, der Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau gewidmet ist, sollte über das Programm „Digitales Europa“ finanziert werden.
- (7aa) Das Arbeitsprogramm sollte die Voraussetzungen für den Zugang zu öffentlich finanzierter Infrastruktur wie etwa Pilot- und Testanlagen und den Kompetenzzentren umfassen, die Offenheit für ein breites Spektrum von Nutzern sicherstellen und großen Unternehmen auf transparente und diskriminierungsfreie Weise zu Marktbedingungen (oder auf Kostenbasis zuzüglich einer angemessenen Marge) Zugang einräumen, während für KMU und akademische Einrichtungen ein bevorzugter Zugang oder Preisnachlässe vorzusehen sind.
- (7b) Vor Erstellung des Arbeitsprogramms sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften unter Berücksichtigung der Empfehlungen der privaten Mitglieder zur Gewährleistung der industriellen Relevanz der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Tätigkeiten und gegebenenfalls der Empfehlungen des Europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger die spezifischen Teile und einschlägigen Unterabschnitte, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen, skizzieren. Zu diesem Zweck sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Kommission und die Mitgliedstaaten umfassen. Anschließend sollte der Exekutivdirektor auf der Grundlage dieser Skizze und der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda das Arbeitsprogramm für die beiden spezifischen Teile und die einschlägigen Unterabschnitte sowie die entsprechenden Ausgabenschätzungen erstellen.

- (8) Alle Vertreter des Verwaltungsrats sollten an der Erstellung des Arbeitsprogramms und an den einschlägigen Diskussionen beteiligt sein und die erforderlichen Informationen erhalten. Bei der Annahme des Arbeitsprogramms durch den Verwaltungsrat sollten die Stimmrechte für den Unterabschnitt über Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau des spezifischen Teils des Arbeitsprogramms, der der Umsetzung der Initiative „Chips für Europa“ gewidmet ist, ausschließlich auf die Kommission und die Mitgliedstaaten beschränkt werden; für den Unterabschnitt über Forschungs- und Innovationstätigkeiten des spezifischen Teils des Arbeitsprogramms, der der Umsetzung der Initiative „Chips für Europa“ gewidmet ist, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten über jeweils 45 % und die privaten Mitglieder über 10 % der Stimmen verfügen. Die Stimmrechte für den spezifischen Teil des Arbeitsprogramms, der FuI-Tätigkeiten, die nicht unter die Initiative „Chips für Europa“ fallen, gewidmet ist, sollten zu gleichen Teilen auf die Kommission, die Teilnehmerstaaten und die privaten Mitglieder aufgeteilt werden. Kann über einen der beiden Teile des Arbeitsprogramms keine Entscheidung getroffen werden, so sollte das Arbeitsprogramm unter Einschluss nur desjenigen Teils, über den eine positive Entscheidung getroffen wurde, angenommen werden.
- (9) Der Rat der öffentlichen Körperschaften sollte für die Auswahl von Vorschlägen zuständig sein. Bei der Auswahl von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Initiative „Chips für Europa“ sollte der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Kommission und die Mitgliedstaaten umfassen.

[(10) gestrichen]

- (11) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ sollten verschiedenen rechtlichen Formen der Zusammenarbeit und anderen Teilnehmern offenstehen, und die Auswahl von Vorschlägen für eine Finanzierung sollte nicht auf einer spezifischen rechtlichen Form der Zusammenarbeit beruhen. Um die Durchführung der spezifischen Maßnahmen der Initiative „Chips für Europa“, wie etwa der Entwurfsplattform oder Pilotanlagen, zu erleichtern, kann gemäß [Artikel 7 des Chip-Gesetzes] ein Konsortium für eine europäische Chip-Infrastruktur (ECIC) gegründet werden. An einem ECIC sollten mindestens drei Mitglieder beteiligt sein, bei denen es sich um Mitgliedstaaten, öffentliche oder private Rechtsträger aus mindestens drei Mitgliedstaaten oder eine Kombination davon handeln kann, wobei eine breite Vertretung aus der gesamten Union anzustreben ist.

- (11a) Da die im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“ unterstützten und vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips durchgeführten Tätigkeiten aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ unterstützt werden, sollte der Finanzbeitrag der Union zum Gemeinsamen Unternehmen für Chips entsprechend erhöht werden. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips sollten entsprechend der Zunahme der operativen Aufgaben ebenfalls erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten sollten nicht an den Verwaltungskosten beteiligt werden. Die privaten Mitglieder sollten nicht an den zusätzlichen Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips beteiligt werden, da ihre Stimmrechte für den Teil des Arbeitsprogramms, der der Initiative „Chips für Europa“ gewidmet ist, eingeschränkt und auf die Forschungs- und Innovationstätigkeiten beschränkt sind.
- (11b) Ausnahmsweise sollten die Teilnehmerstaaten die seit dem 8. Februar 2022 geleisteten Finanzbeiträge melden dürfen, sofern die entsprechenden nationalen Tätigkeiten insbesondere den Vorschriften dieser Verordnung und dem Ziel, bestehende fortschrittliche Pilotanlagen in der gesamten Union zu verbessern und neue zu entwickeln, genügen, da einige Teilnehmerstaaten mit der Durchführung jener Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau begonnen haben, nachdem die Kommission den Vorschlag für ein Chip-Gesetz vorgelegt hatte, und zwar aufgrund der politischen Dringlichkeit, auf die Schwere der Chip-Krise zu reagieren. Die diesen Tätigkeiten zugrunde liegenden Kosten sollten unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig sein, insbesondere wenn die Vorschläge von Gemeinsamen Unternehmen für Chips bewertet und ausgewählt werden.
- (12) Die Bereitstellung finanzieller Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“ für Tätigkeiten sollte mit der Verordnung (EU) 2021/694 vereinbar sein.
- [(13) gestrichen]*
- (14) Die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/2085 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„2. ‚Gründungsmitglied‘ einen Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, ein mit ‚Horizont Europa‘ assoziiertes oder gegebenenfalls mit dem Programm ‚Digitales Europa‘ assoziiertes Land oder eine internationale Organisation, die in dieser Verordnung oder in einem ihrer Anhänge als Mitglied eines gemeinsamen Unternehmens ausgewiesen ist;

3. ‚assoziertes Mitglied‘ einen beliebigen Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, ein mit ‚Horizont Europa‘ assoziiertes oder gegebenenfalls mit dem Programm ‚Digitales Europa‘ assoziiertes Land oder eine internationale Organisation, die einem gemeinsamen Unternehmen beitrifft, indem sie eine Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 3 unterzeichnet, und einer Genehmigung gemäß Artikel 7 unterliegt;

4. ‚Teilnehmerstaat‘ einen Mitgliedstaat oder ein mit ‚Horizont Europa‘ assoziiertes oder gegebenenfalls mit dem Programm ‚Digitales Europa‘ assoziiertes Land im Anschluss an die Mitteilung über seine Teilnahme an den Tätigkeiten des betreffenden gemeinsamen Unternehmens in Form einer Verpflichtungserklärung;“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) das Gemeinsame Unternehmen für Chips (Chips Joint Undertaking);“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um der Laufzeit von ‚Horizont Europa‘ und gegebenenfalls des Programms ‚Digitales Europa‘ Rechnung zu tragen, sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der gemeinsamen Unternehmen spätestens am 31. Dezember 2027 zu veröffentlichen. In hinreichend begründeten Fällen können Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen spätestens am 31. Dezember 2028 veröffentlicht werden.“

3. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt ebenfalls zu dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziel und den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Zielen sowie zu den in Artikel 3 Absatz 1 des Programms ‚Digitales Europa‘ festgelegten allgemeinen Zielen des Programms ‚Digitales Europa‘ bei.“

4. Artikel 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Betrag des in Teil 2 genannten Finanzbeitrags der Union kann um Beiträge von Drittländern erhöht werden, die mit ‚Horizont Europa‘ gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 und gegebenenfalls mit dem Programm ‚Digitales Europa‘ gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/694 assoziiert sind, sofern der Beitrag anderer Mitglieder als der Union oder der sie konstituierenden Rechtsträger oder der mit ihnen verbundenen Rechtsträger mindestens dem Gesamtbetrag, um den der Beitrag der Union erhöht wird, entspricht.

(3) Der Beitrag der Union wird aus den Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union für das spezifische Programm zur Durchführung von ‚Horizont Europa‘ und gegebenenfalls für das Programm ‚Digitales Europa‘ nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv und Artikel 154 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Falle von Einrichtungen gemäß Artikel 71 der genannten Verordnung geleistet.“

5. Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zusätzlich zu den in Artikel 22 der Verordnung über ‚Horizont Europa‘ oder, im Fall des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, in Artikel 18 des Programms ‚Digitales Europa‘ festgelegten Kriterien kann das Arbeitsprogramm als Anhang Zulassungskriterien für nationale Rechtsträger enthalten.“

b) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Teilnehmerstaat betraut das gemeinsame Unternehmen mit der Bewertung der Vorschläge gemäß der Verordnung über ‚Horizont Europa‘ und gegebenenfalls dem Programm ‚Digitales Europa‘.“

6. Artikel 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mittelbindungen der gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, d, g und h können in Jahrestanchen aufgeteilt werden. Bis zum 31. Dezember 2024 darf der kumulierte Betrag dieser Mittelbindungen in Tranchen 50 % des in Artikel 10 festgelegten Höchstbeitrags der Union nicht überschreiten. Ab Januar 2025 werden mindestens 20 % der kumulierten Haushaltsmittel der verbleibenden Jahre nicht mehr durch Jahrestanchen gedeckt.“

7. Artikel 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Aufbau wissenschaftlicher Spitzenleistung und eines Innovationsvorsprungs der Union im Bereich neu entstehender Komponenten und Systemtechnologien, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit niedrigeren Technologie-Reifegraden, und Förderung der aktiven Einbeziehung von KMU, die bei allen Forschungs- und Innovationstätigkeiten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Initiative „Chips für Europa“, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Teilnehmer an indirekten Maßnahmen ausmachen müssen und mindestens 20 % der öffentlichen Mittel erhalten sollten;“

b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Verwirklichung eines großflächigen technologischen Kapazitätsaufbaus und Unterstützung damit verbundener Forschungs- und Innovationstätigkeiten in der gesamten Halbleiter-Wertschöpfungskette der Union im Bereich von hochmodernen Halbleiter- und Quantentechnologien und von Halbleiter- und Quantentechnologien der nächsten Generation und Innovationen bei etablierten Technologien zur Stärkung fortschrittlichen Entwurfs-, Systemintegrations- und Chipproduktionsvermögens in der Union, um somit die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, sowie Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels, insbesondere durch die Verringerung der Klimaauswirkungen elektronischer Systeme, die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Chips der nächsten Generation und die Stärkung der Prozesse der Kreislaufwirtschaft, einen Beitrag zu hochwertigen Arbeitsplätzen innerhalb des Halbleiter-Ökosystems und die Berücksichtigung des Grundsatzes der konzeptionsintegrierten Sicherheit, die vor Cybersicherheitsbedrohungen schützt.“

c) Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„fa) Schaffung von Kohärenz zwischen der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens für Chips und den politischen Maßnahmen der Union, damit Elektronikkomponenten und -systemtechnologien einen effizienten Beitrag leisten können.“

d) In Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben g, h, i und j angefügt:

„g) Aufbau fortschrittlicher Entwurfskapazitäten für integrierte Halbleitertechnologien;

h) Ausbau bestehender und Entwicklung neuer fortschrittlicher Pilotanlagen in der gesamten Union, um die Entwicklung und Einführung von hochmodernen Halbleitertechnologien und von Halbleitertechnologien der nächsten Generation zu ermöglichen;

i) Aufbau fortschrittlicher technologischer und ingenieurtechnischer Kapazitäten zur Beschleunigung der innovativen Entwicklung hochmoderner Quantenchips und dazugehöriger Halbleitertechnologien;

j) Einrichtung eines unionsweiten Netzes von Kompetenzzentren durch den Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Anlagen.“

8. Artikel 128 erhält folgende Fassung:

„Artikel 128

(1) Der Finanzbeitrag der Union, einschließlich der EWR-Mittel, zum Gemeinsamen Unternehmen beträgt bis zu 4 175 000 000 EUR, einschließlich bis zu 62 287 000 EUR für Verwaltungskosten, die wie folgt verteilt sind:

a) bis zu 2 725 000 000 EUR aus ‚Horizont Europa‘;

b) bis zu 1 450 000 000 EUR aus dem Programm ‚Digitales Europa‘.

[(2) *gestrichen*]

[(3) *gestrichen*]

- (4) Der in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannte Finanzbeitrag wird für das Gemeinsame Unternehmen zur finanziellen Unterstützung indirekter Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 43 der Verordnung (EU) 2021/695 verwendet, die den Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens, einschließlich Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Zielen, entsprechen.
- (5) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Finanzbeitrag der Union wird für Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele verwendet.
- (6) Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Finanzbeitrag der Union darf 50 % der Gesamtkosten der Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau nicht übersteigen.
- (6a) Der Zugang zu Kapazitäten, die sich aus der Umsetzung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele durch das Gemeinsame Unternehmen für Chips ergeben, steht einem breiten Spektrum von Nutzern in der gesamten Union offen und wird auf transparente und diskriminierungsfreie Weise direkt proportional zum Finanzbeitrag der Union zu den Gesamtkosten dieser Tätigkeiten gewährt.“

9. Artikel 129 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Artikel 28 Absatz 4 leisten die privaten Mitglieder einen Finanzbeitrag von bis zu 26 331 000 EUR zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips oder veranlassen die sie konstituierenden Rechtsträger und die mit ihnen verbundenen Rechtsträger, diesen zu leisten. Der Anteil des jährlichen Gesamtbeitrags der privaten Mitglieder zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips beträgt 30 %.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 3. Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 ist es den Teilnehmerstaaten ausnahmsweise gestattet, die seit dem 8. Februar 2022 geleisteten Finanzbeiträge zu melden. Die den betreffenden Tätigkeiten zugrunde liegenden Kosten können ab diesem Zeitpunkt als förderfähig angesehen werden, auch wenn sie vor Einreichung des Finanzhilfeantrags angefallen sind, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Tätigkeiten genügen den Vorschriften dieser Verordnung;
- b) die Tätigkeiten tragen zu dem in Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung genannten Ziel bei, und die damit verbundenen Kosten bestehen aus Investitionsausgaben;
- c) die Finanzhilfeanträge werden vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 bewertet und ausgewählt;
- d) die Tätigkeiten werden zum Zeitpunkt der Gewährung der Finanzhilfe weiterhin durchgeführt;
- e) der mit diesen Kosten verbundene Beitrag des Teilnehmerstaats wird bei der Berechnung der Stimmrechte der Teilnehmerstaaten gemäß Artikel 133 Absätze 2 und 3 und Artikel 136 Absatz 1 nicht berücksichtigt;
- f) der mit diesen Kosten verbundene Beitrag des Teilnehmerstaats übersteigt nicht 25 % des gesamten Finanzbeitrags dieses Teilnehmerstaats, der für die Tätigkeiten vorgesehen ist, die zu dem in Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung genannten Ziel beitragen.

(5) Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Beiträge umfassen die Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1, einschließlich mindestens 90 % der Beiträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.“

10. In Artikel 133 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 umfasst der Verwaltungsrat nur die Kommission und die Mitgliedstaaten, wenn er über den Unterabschnitt über Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau des spezifischen Teils des Arbeitsprogramms abstimmt, der der Umsetzung der Initiative ‚Chips für Europa‘ gewidmet ist. Die Kommission verfügt über 50 % der Stimmrechte. Für den Unterabschnitt über Forschungs- und Innovationstätigkeiten des spezifischen Teils des Arbeitsprogramms, der der Umsetzung der Initiative ‚Chips für Europa‘ gewidmet ist, verfügen die Kommission und die Mitgliedstaaten über jeweils 45 % und die privaten Mitglieder über 10 % der Stimmrechte. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Stimmrechte der Mitgliedstaaten. Alle Vertreter des Verwaltungsrats beteiligen sich an der Ausarbeitung dieses spezifischen Teils des Arbeitsprogramms.“

11. Folgender Artikel 133a wird eingefügt:

„Artikel 133a

Vorschriften für die im Rahmen des Programms ‚Digitales Europa‘ finanzierten Tätigkeiten

- (1) Zusätzlich zu Artikel 24 Absatz 2 gilt die Verordnung (EU) 2021/694 für die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips im Rahmen des Programms ‚Digitales Europa‘ finanzierten Tätigkeiten.
- (2) Das Arbeitsprogramm und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen des Gemeinsamen Unternehmens für Chips werden auf der Website des Programms ‚Digitales Europa‘ veröffentlicht.

- (3) Im Fall des Gemeinsamen Unternehmens für Chips werden Ex-post-Prüfungen von Ausgaben für aus dem Haushalt des Programms ‚Digitales Europa‘ finanzierte Tätigkeiten vom Gemeinsamen Unternehmen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/694 durchgeführt.“

12. Artikel 134 erhält folgende Fassung:

„Artikel 134

Beschränkungen und Bedingungen für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen

- (1) Bei im Rahmen von ‚Horizont Europa‘ finanzierten Maßnahmen wird abweichend von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe l die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen auf Antrag der Kommission nach Billigung durch den Rat der öffentlichen Körperschaften gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 beschränkt.
- (2) Bei im Rahmen des Programms ‚Digitales Europa‘ finanzierten Maßnahmen wird die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen auf Antrag der Kommission nach Billigung durch den Rat der öffentlichen Körperschaften gemäß Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/694 beschränkt.
- (4) Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im spezifischen Teil des Arbeitsprogramms, der der Initiative ‚Chips für Europa‘ gewidmet ist, vorgesehen sind, stehen verschiedenen rechtlichen Formen der Zusammenarbeit und anderen Teilnehmern offen. Die Auswahl von Vorschlägen für eine Finanzierung darf nicht auf einer spezifischen rechtlichen Form der Zusammenarbeit beruhen. Maßnahmen können auch von Rechtsträgern durchgeführt werden, die im Rahmen eines Konsortiums mit der Struktur eines ECIC gemäß [Artikel 7 des Chip-Gesetzes] zusammenarbeiten. Im spezifischen Teil des Arbeitsprogramms, der der Initiative ‚Chips für Europa‘ gewidmet ist, wird festgelegt, dass in Fällen, in denen ein ECIC eine Finanzierung für eine bestimmte Maßnahme beantragt, das ECIC selbst und nicht die einzelnen Rechtsträger, die dem ECIC angehören, der Antragsteller ist.“

13. Folgender Artikel 134a wird eingefügt:

„Artikel 134a

Zusätzliche Aufgaben des Exekutivdirektors

Abweichend von Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe c erstellt der Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens für Chips auf der Grundlage der vom Rat der öffentlichen Körperschaften gemäß Artikel 137 Buchstabe aa erstellten Skizze und der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda das Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens und legt es dem Verwaltungsrat zur Annahme vor.“

14. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Artikel 134 Absätze 1 und 2 umfasst der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Mitgliedstaaten. Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Für die Zwecke von Artikel 137 Buchstabe aa und für die Auswahl von Vorschlägen, die der Umsetzung der Initiative ‚Chips für Europa‘ entsprechen, gemäß Artikel 137 Buchstabe d umfasst der Rat der öffentlichen Körperschaften ausschließlich die Kommission und die Mitgliedstaaten. Absatz 1 gilt entsprechend.“

15. Artikel 137 wird wie folgt geändert:

[a) gestrichen]

aa) Folgender Buchstabe aa wird angefügt:

„aa) vor der Erstellung jedes Arbeitsprogramms und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der privaten Mitglieder und gegebenenfalls der Empfehlungen des Europäischen Halbleitergremiums und der Beiträge anderer einschlägiger Interessenträger Skizzierung zweier spezifischer Teile des Arbeitsprogramms, einschließlich der entsprechenden Ausgabenschätzungen, wobei der erste Teil einen Unterabschnitt über Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau für die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Ziele und einen Unterabschnitt über Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d der [Chip-Verordnung] genannten operativen Zielen, einschließlich der Voraussetzungen für den Zugang zu öffentlich finanzierter Infrastruktur, umfasst und der zweite Teil Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die nicht unter die Initiative ‚Chips für Europa‘ fallen, gewidmet ist;“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Auswahl von Vorschlägen gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe u;“

c) Folgender Buchstabe ea wird angefügt:

„ea) erforderlichenfalls Empfehlung, dass ein ECIC Abhilfemaßnahmen wie etwa eine Änderung seiner Satzung ergreift, wenn ein Mitgliedstaat den Rat der öffentlichen Körperschaften darauf aufmerksam gemacht hat, dass das ECIC sich weigert, ein neues Mitglied aufzunehmen, ohne dies auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten fairen und angemessenen Bedingungen angemessen zu begründen.“

16. Artikel 141 erhält folgende Fassung:

„Artikel 141

Finanzierungssätze und Regeln für die Teilnahme

- (1) Das Gemeinsame Unternehmen für Chips kann für im Rahmen von ‚Horizont Europa‘ finanzierte indirekte Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 und abweichend von Artikel 34 der genannten Verordnung sowie für im Rahmen des Programms ‚Digitales Europa‘ finanzierte Tätigkeiten je nach Art des Teilnehmers, insbesondere bei KMU und gemeinnützigen Rechtsträgern, und nach Art der Maßnahme unterschiedliche Finanzierungssätze für die Unionsfinanzierung im Rahmen einer Maßnahme anwenden. Die Finanzierungssätze werden im Arbeitsprogramm festgelegt.
- (1a) Abweichend von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/695 und Absatz 1 werden Forschungs- und Innovationsmaßnahmen bis zum Technologie-Reifegrad 4 von der Union zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten finanziert.
- (2) Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 oder Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/694 kann ein Kompetenzzentrum oder ein einziger Rechtsträger, der sich aus mindestens drei unabhängigen Rechtsträgern mit Sitz in mindestens drei verschiedenen Teilnehmerstaaten, darunter mindestens einem Mitgliedstaat, zusammensetzt, an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen, die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips gemäß Artikel 134 Absatz 4 finanziert werden, sofern diese Abweichung in der Beschreibung der einschlägigen Themen im Arbeitsprogramm hinreichend begründet ist.“

17. Bezugnahmen auf das „Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien“ sind als Bezugnahmen auf das „Gemeinsame Unternehmen für Chips“ zu verstehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
